

# Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1156

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019

### 53. Änderung: Einreihung der Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle

---

#### 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle beschlossen (RG 0130/2018). Per 1. Juni 2019 trat die Teilrevision in Kraft. Bis anhin war die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle der Lohnklasse 28 zugeordnet. § 63 Absatz 4 WoV-G hält neu fest, dass die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle in der Lohnklasse 29 eingereiht ist. Dies ist auf Aufgabenveränderungen zurückzuführen. § 239 GAV, welcher den Grundlohn je Lohnklasse und den Einreihungsplan innerhalb des kantonalen Lohnsystems definiert, ist entsprechend anzupassen.

#### 2. Änderung im GAV

##### 2.1 Erwägungen

Da gemäss § 63 Absatz 4 WoV-G für die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle die Lohnklasse 29 vorgesehen ist, ist der Einreihungsplan gemäss § 239 GAV entsprechend anzupassen.

##### 2.2 Änderung von § 239 GAV

Der Einreihungsplan in § 239 GAV sah bisher vor, dass die Funktion Chef/Chefin Kantonale Finanzkontrolle der Lohnklasse 28 zuzuordnen ist. Die Funktion ist im Einreihungsplan neu der Lohnklasse 29 zuzuordnen.

§ 239 GAV lautet neu:

<b>LK</b>	<b>Personal der Verwaltung</b>
LK 31	- Obergerichtspräsident/in (max. LK 31) - Staatsschreiber/in (max. LK 31)
LK 30	- Hauptabteilungsleiter/in
LK 29	- Amtsgerichtspräsident/in - Chef/in Amt für Finanzen - Chef/in Kantonale Finanzkontrolle - Hauptabteilungsleiter/in - Oberstaatsanwalt/anwältin
LK 28	- Departementssekretär/in I - Hauptabteilungsleiter/in - Oberstaatsanwalt-Stellvertreter/in - Polizeioffizier I

### **3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

An ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 hat die GAVKO von der Gesetzesänderung Kenntnis genommen. § 239 GAV ist entsprechend anzupassen. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

### **4. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### **5. Beschluss**

- 5.1 Der Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Oktober 2019 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

- Personalamt (3)
- GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
- Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)